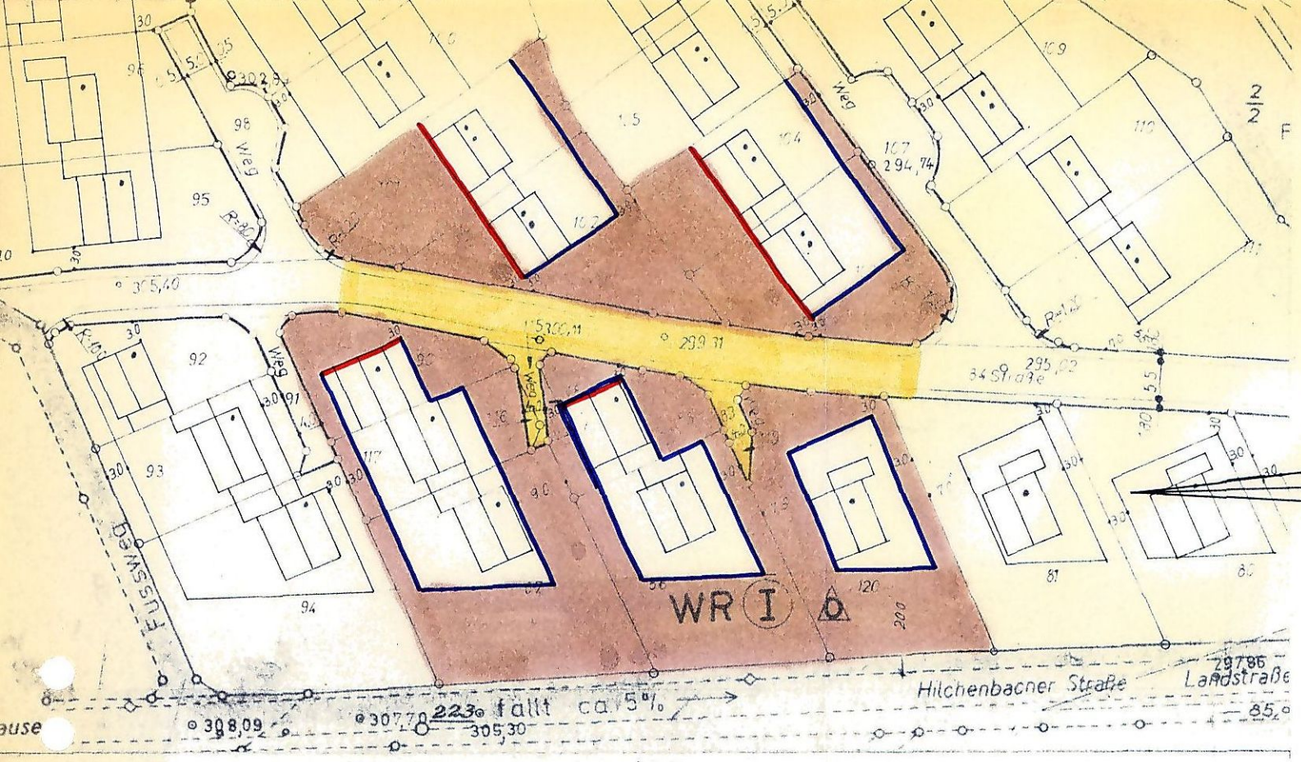


4. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „IN DER MÜHLENBACH" Gem. Niedernetphen Flur 5 M.: 1:1000

DIESE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. §§ 10 UND 13 DES BBauG. VOM 23.6.1960 (BGBl I. S. 341) UND GEM. § 4 DER 1. DVO. ZUM BBauG. VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM 27.8.1969 IN „VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „IN DER MÜHLENBACH" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

NETPHEN, DEN 1.9.1969

gez. Zimmermann	gez. Buttler	gez. Günther
BÜRGERMEISTER	RATSMITGLIED	SCHRIFTFÜHRER

DIESE 4. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I. 341) AM 13.9.1969 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESE 4. VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH.

NETPHEN, DEN 15.9.1969
DER GEMEINDEDIREKTOR
gez. Ernert

TEXTLICHE FESTSETZUNG ZUR ÄNDERUNG

§ 1

AUF DEM FLURSTÜCK 85 DER FLUR 5 WIRD DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENTSPRECHEND LAGEPLAN ERWEITERT. DIE BAULINIE ENTFÄLLT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.

BEGRÜNDUNG:

DIE ÄNDERUNG WIRD NOTWENDIG, UM AUF DEM FLURSTÜCK 85 DER FLUR 5 DEN BAU EINES WOHNHAUSES ZU ERMÖGLICHEN, DESSEN ERRICHTUNG ENTSPRECHEND DEM GENEHMIGTEN BAUANTRAG NICHT ERFOLGEN KANN. EIN FESTHALTEN AN DEN FESTSETZUNGEN WÄRE EINE NICHTBEABSICHTIGTE HÄRTE FÜR DEN BAUHERRN.
DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG BLEIBEN UNBERÜHRT.

ZEICHENERKLÄRUNG

- NEUE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- NEUE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- REINES WOHNGEBIET